

Mittelamerika: Rechts- und Rechtfertigungsprobleme der USA — Trotz Veto diplomatischer Erfolg für Nicaragua (30)

Aufgrund der Gegenstimme eines Ständigen Mitglieds scheiterte am 2. April 1982 im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen der Resolutionsentwurf S/14941 (Text: S.147 dieser Ausgabe), der — vom verbrämenden Sprachgebrauch der Weltorganisation enthüllt — die Vereinigten Staaten zum chartakonformen Verhalten gegenüber Nicaragua aufforderte. 12 Ratsmitglieder stimmten für den von Panama eingebrachten Entwurf; zwei Staaten enthielten sich, während die Vereinigten Staaten erwartungsgemäß dagegen stimmten.

I. Zu diesem diplomatischen Erfolg Nicaraguas, der nur durch das Veto ihres Gegenspielers keine gravierendere Bindungsintensität erlangte, kam es nach folgenden Vorwürfen:

- Schon im Februar 1982 hatte der nicaraguanische Außenminister Brockmann gegenüber dem UN-Generalsekretär (UN-Doc.A/37/104) eine Destabilisierung der Region beklagt, die institutionell von der neu gegründeten »Zentralamerikanischen Demokratischen Gemeinschaft« (Costa Rica, Honduras und El Salvador) und direkt von den Drohungen der Vereinigten Staaten gegenüber Nicaragua ausgehe. Am 16. März protestierte Nicaragua gegen die Verletzung seines Luftraums durch US-Beobachtungsflugzeuge (S/14908). Diese Tatsache war zuvor in Washington vom Stellvertretenden Direktor des militärischen Geheimdienstes, John Hughes, gegenüber der Presse bekanntgemacht worden. Mit den dabei erlangten Luftbildern wollten die USA ihre These von der Aufrüstung der Sandinisten belegen. Gleichzeitig trat in Nicaragua ein Dekret der regierenden »Junta des Nationalen Wiederaufbaus« in Kraft, das den Ausnahmezustand erklärte und weitreichende Grundrechtseinschränkungen verfügte.

- Der Koordinator der sandinistischen Regierungsjunta, Daniel Ortega Saavedra, verlangte daraufhin am 18. März eine Sitzung des Rates (S/14913). Er begründete dies mit der Gefahr einer unmittelbar bevorstehenden militärischen Intervention der USA in Nicaragua. Nach seinen Aussagen probten Ex-Söldner Somozas unbehelligt von amerikanischen Behörden ihre Rückkehr nach Nicaragua vom Boden Floridas aus. Darüber hinaus würden Sabotageakte gegenüber nicaraguanischen Einrichtungen von der Grenze nach Honduras ausgehen. Deshalb stellten diese Vorfälle in Verbindung mit den unverhüllten Drohungen der USA eine ernsthafte Bedrohung des Weltfriedens dar.

II. Die darauf folgende Debatte im Sicherheitsrat zeichnete sich durch zwei Schwerpunkte aus:

1. Schon am 25. März bezweifelte der salvadorianische Vertreter die Befugnis Nicaraguas, diesen Streitfall vor dem Forum des Sicherheitsrats zu behandeln. Unter Hinweis auf Art.52(2) der UN-Charta, der den Mitgliedern der Weltorganisation die Verpflichtung auferlegt, beim Bestehen von regionalen Friedenssicherungssystemen deren Streitschlichtungsmechanismus vorrangig zu verfolgen, und beziehungsweise auf Art.20 der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) verlangte er, daß dieser Konflikt durch direkte, friedliche Verhandlung zwischen den Konfliktparteien gelöst werden müsse. Diese Argumentation nahm später auch der US-Ver-

treter auf. Demgegenüber argumentierte Nicaragua — mit Unterstützung seitens blockfreier Staaten —, daß Art.52(4) in Verbindung mit den Art.103, 34 und 35 der UN-Charta vom Vorrang des Sicherheitsrats bei einer akuten Bedrohung des Weltfriedens ausgehe. In den Regionalpakten sei die Asymmetrie der Machtverhältnisse besonders schwerwiegend, so daß jeder Mitgliedstaat ein Auswahlermessen habe, ob er sich im Konfliktfall an den Sicherheitsrat oder an einen regionalen Vertragskörper wende.

Da die Rüge der Unzuständigkeit des Sicherheitsrats jedoch nicht weiter verfolgt wurde, blieb diese Völkerrechtsfrage letztlich offen.

2. Inhaltlich bildeten die Vorwürfe Nicaraguas und die Bewertung der Rechtfertigungsgründe der Vereinigten Staaten den Schwerpunkt der Debatte.

Saavedra beklagte vor dem Weltforum, daß der mit der Regierung Carter 1980 eingeleitete Normalisierungsprozeß seit dem Amtsantritt von Präsident Reagan wieder unterbrochen sei. Die Politik der USA gegenüber Nicaragua sei seitdem bestimmt von verbalen Drohungen, ökonomischem Druck und finanzieller Hilfe für Konterrevolutionäre. Die Argumentation der USA, daß das Ost-West-Verhältnis die nicaraguanische Revolution begünstigt habe, hielt der Koordinator der Regierungsjunta für falsch: Schon 1912, als in Rußland noch der Zar herrschte, hätten die USA in Nicaragua militärisch eingegriffen und die Region beherrscht. Nicaragua selbst betreibe keine Aufrüstung; es verfüge nicht einmal über eine Luftwaffe. Er räumte ein, daß man die Zivilbevölkerung bewaffnet habe; dies sei jedoch nur ein Instrument des nicaraguanischen Selbstverteidigungsrechtes. Keinesfalls gehöre Nicaragua zum »geopolitischen Gehege« der USA. Seine Blockfreiheit müsse gewahrt werden. Nach seinen Worten strebt Nicaragua eine politische Verhandlungslösung an. In Übereinstimmung mit dem vom mexikanischen Präsidenten Portillo entworfenen Friedensplan fordere Nicaragua vor allem:

- Verzicht auf Gewalt oder Drohung mit Gewalt;
- eine ausgewogene Truppenreduzierung in Mittelamerika und
- Nichtangriffspakte zwischen den Vereinigten Staaten und Nicaragua unter Einbeziehung der gesamten Region.

Die UN-Botschafterin der USA, Jeane Kirkpatrick, versuchte, die Luftobservation Nicaraguas durch US-Flugzeuge mit der Wahrung eigener Sicherheitsinteressen und der von Verbündeten zu rechtfertigen. Trotz enormer Kredite durch die (so wörtlich) »Internationale Entwicklungsbank« — gemeint war wohl die Interamerikanische Entwicklungsbank — und Wirtschaftshilfe durch die USA betreibe Nicaragua heute eine aggressive Einmischungs- politik in die inneren Angelegenheiten seiner Nachbarstaaten. Ein »historischer Mythos der US-Aggressoren« werde in Nicaragua zu totaler Kontrolle der Bevölkerung verwandt. Entschieden bestritt Frau Kirkpatrick jede Art von Interventionsplänen ihrer Regierung. Eine Verhandlungslösung müsse sicherstellen und setze voraus, daß Nicaragua sich nicht weiterhin in El Salvador subversiv betätige.

Mit beachtenswerter Einmütigkeit wurden die Vorwürfe Nicaraguas durch die meisten Teilnehmer der Sicherheitsratsdebatte unterstützt. Das äußerte sich dadurch, daß die vom mexikanischen Präsidenten Portillo entwick-

elte Verhandlungsbasis zwischen den Parteien empfohlen wurde. Der angolanische UN-Botschafter drückte dies so aus: »Wie kann Nicaragua eine Bedrohung für die USA darstellen? Andererseits stellt aber jede Bedrohung Nicaraguas eine Bedrohung der blockfreien Staaten dar.« Allein Chile und Honduras zogen sich neben El Salvador auf die Position zurück, daß in diesem Fall das von dem OAS-Vertrag entwickelte Streitschlichtungsmodell hätte gewählt werden müssen.

III. Obgleich die USA vor der Abstimmung am 2. April 1982 über den Entschließungsentwurf S/14941 noch einmal darauf hinwiesen, daß eine aufschlußreiche Korrelation zwischen Unterstützung der nicaraguanischen Position und den Gegenstimmen bzw. Enthaltungen im Afghanistan- und Kamputschea-Konflikt bestehe, stimmten 12 der 15 Ratsmitglieder für diesen Entwurf. Großbritannien und Zaire enthielten sich der Stimme. Zaire, prototypischer Klientenstaat der USA, hielt den Sicherheitsrat für unzuständig; Großbritannien verwies darauf, daß es die in dem Entwurf zugrunde gelegten Resolutionen der Generalversammlung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mittragen könne.

Zweifellos bedeutete dieses Abstimmungsergebnis bereits vor der vollen Entfaltung der Falklandkrise einen Rückschlag für die gesamte Lateinamerikapolitik der derzeitigen US-Regierung. Wenngleich die rechtlichen Argumente für eine Allzuständigkeit des Sicherheitsrats hier nicht gänzlich überzeugen können, so bleibt dennoch der nur knapp gescheiterte Resolutionsentwurf wohl nicht ohne faktische Wirkungen: Den USA wird es schwerfallen, die dort enthaltene Aufforderung zu »Dialog und ... Verhandlung« völlig zu ignorieren. *Peter H. Rabe* □

Wirtschaft und Entwicklung

Transnationale Unternehmen: Regierungsvertretergremium schließt Arbeiten an einem Verhaltenskodex ab — Zentrale Fragen gleichwohl offen (31)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1982 S.27 fort.)

Die mit der Aushandlung eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen beauftragte Arbeitsgruppe (Intergovernmental Working Group) hat ihre Tätigkeit mit Abschluß der 17. Tagung am 21. Mai 1982 formal beendet. Der nun vorliegende Entwurf umfaßt — mit Ausnahme des zurückgestellten Abschnitts »Präambel und Ziele« — sämtliche Teile des zu verabschiedenden Kodex, wobei jedoch noch eine Fülle von Passagen wegen des Fortbestehens von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Ländern in Klammern gesetzt ist. Der Text wird zusammen mit einem Bericht der Arbeitsgruppe der UN-Kommission für transnationale Unternehmen auf ihrer 8. Tagung (30.8.–10.9.1982 in Manila) vorgelegt werden. Diese wird darüber zu befinden haben, welche weiteren Schritte unternommen werden sollen, um das Ziel einer vollständigen Einigung zu erreichen. Ungeachtet einiger wichtiger Fortschritte bei der Neuverhandlungsklausel, der Frage des »diplomatischen Schutzes« und der Frage der Textauslegung erbrachten die 16. und 17. Tagung der Arbeitsgruppe (März und Mai 1982) bei der Regelung der noch strittigen Fragen keinen Durchbruch. Meinungsverschieden-

heiten blieben insbesondere bei der Entschädigungsregelung im Falle von Enteignungen sowie bei der Jurisdiktion bestehen, außerdem bei der Ausnahmeregelung zum Prinzip der Inländerbehandlung.

Insgesamt bietet damit der Kodexentwurf ein noch recht unausgewogenes Bild. Während bei dem Teil des Kodex, der sich mit den Tätigkeiten der Unternehmen befaßt (»Activities«-Abschnitt), relativ viele Fragen bereits einer Lösung zugeführt, zumindest aber näher gebracht werden konnten, trifft diese Feststellung für den zweiten großen Abschnitt, den über die Behandlung der Unternehmen durch die Regierung des jeweiligen Gastlandes (»Treatment«-Abschnitt), nicht zu. Hier sind wichtige Anliegen der westlichen Industrieländer bisher nicht hinreichend abgedeckt.

In der Sicht dieser Staaten fehlt es — abgesehen von einer befriedigenden Entschädigungsregelung — an einer Einigung über die freie Vereinbarkeit von Recht und Gericht im Falle von Investitionsstreitigkeiten, insbesondere also über die Möglichkeit der Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen Investor und Empfängerland. Umstritten ist auch der freie Transfer von laufenden Zahlungen und Liquidationserlösen der Unternehmen sowie die Durchbrechung des Prinzips der sogenannten Inländerbehandlung zugunsten der Entwicklungsländer. Wie ein roter Faden zieht sich durch alle diese Teilfragen das Problem der Einschränkung nationalen Rechts der Entwicklungsländer durch Regeln des Völkerwohnheitsrechts oder durch Parteivereinbarung, eine Problematik, die insbesondere für die Länder Lateinamerikas von zentraler Bedeutung ist.

Schließlich sind noch zwei weitere Fragen zu nennen, deren zufriedenstellende Regelung nach Ansicht der westlichen Industrieländer unverzichtbar ist, nämlich die Festlegung eines rechtlich nicht bindenden Charakters des Verhaltenskodex sowie die Einbeziehung von Unternehmen aus Staatshandelsländern in die Definition der transnationalen Unternehmen. Beide Komplexe werden bei der zu erwartenden Fortsetzung der Erörterungen eine entscheidende Rolle spielen.

Helmut Krüger □

UNFPA registriert Erfolge bei Bevölkerungsplanung — 1984 neue Weltkonferenz (32)

Im Jahr 2000 wird die Weltbevölkerung 6,1 Mrd Menschen umfassen. So eine der zentralen Aussagen im diesjährigen »Bericht zur Lage der Weltbevölkerung« des UN-Fonds für Bevölkerungsfragen (UNFPA). Das sind fast 20 Prozent weniger als die 7,5 Mrd, die zum Ende des Jahrhunderts zu erwarten gewesen wären, wären die Geburten- und Sterberaten der fünfziger Jahre gleichgeblieben. Dies bedeutet einen deutlichen Erfolg von Bevölkerungsprogrammen von Regierungen in der ganzen Welt. Die Wachstumsrate der Weltbevölkerung ist von 1,99 vH zwischen 1960 und 1965 auf 1,72 vH zwischen 1975 und 1980 gesunken, und die Vereinten Nationen erwarten, daß die jährliche Zuwachsraten zum Ende dieses Jahrhunderts auf 1,5 vH fallen wird.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit von Bevölkerungsprogrammen ist nunmehr weit verbreitet. Etwa 80 vH der Einwohner von Entwicklungsländern leben in Staaten, die ihre Zuwachsraten als zu hoch ansehen und ver-

ringern möchten. Ein bedeutender Anreiz dazu kam von der Weltbevölkerungskonferenz 1974 (vgl. VN 5/1974 S.155ff.). Der Aktionsplan dieser Konferenz sah für 1985 eine jährliche Zuwachsraten von 2 vH für die Gesamtheit der Entwicklungsländer voraus; nach heutigem Kenntnisstand erscheint diese Voraussage realistisch. Während beispielsweise 1969 nur 26 Entwicklungsländer Programme mit der Zielsetzung der Verringerung oder Stabilisierung des Bevölkerungswachstums hatten, waren es 1980 59 Staaten. Es besteht Hoffnung, daß die kürzlich für 1984 angekündigte neuerliche internationale Bevölkerungskonferenz dazu beitragen wird, die Fortsetzung dieser Tendenz zu unterstützen.

Kuba ist das Land mit der bisher größten Verringerung der Geburtenraten. Zwischen 1965/70 und 1975/80 fielen sie um 47 vH. An nächster Stelle steht China mit einer Reduzierung um 34 vH im selben Zeitraum. Es folgt eine Reihe von Ländern — alle mit Bevölkerung von mehr als 10 Mill — mit Wachstumsrückgängen zwischen 15 und 25 vH: Chile, Kolumbien, Indien, Indonesien, Korea (Süd-), Malaysia und Thailand.

Während die Geburtenraten signifikant gefallen sind, entspricht der Rückgang der Sterblichkeitsraten über die vergangenen Jahre nicht den Erwartungen. Die Konferenz von 1974 hatte als weltweites Ziel für die Lebenserwartung um das Jahr 2000 74 Jahre festgelegt. Nunmehr jedoch sagen die Vereinten Nationen voraus, daß die Entwicklungsländer bis zu diesem Zeitpunkt lediglich 63 bis 64 Jahre erreicht haben werden. Die hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit, vor allem in Afrika, zählt zu den Hauptursachen hierfür.

Der Bericht bestätigt die Bedeutung der Stellung der Frau in der Gesellschaft als bedeutenden Faktor für die Größe der Familie. Die von UNFPA unterstützte Welt-Fertilitäts-Untersuchung zeigt, daß im allgemeinen die Fruchtbarkeit der Frau mit Zunahme ihres Einkommens abnimmt. Die Untersuchung bestätigt auch, daß Frauen mit schulischer oder anderer Ausbildung, die außer Haus tätig sind, mit großer Wahrscheinlichkeit kleinere Familien haben werden.

Die Verfügbarkeit von Kontrazeptiva ist selbstverständlich ein wesentlicher Faktor zur Reduzierung der Fertilität. Nach Angaben des UNFPA haben einige Länder Lateinamerikas den höchsten Anteil an Verwendung empfängnisverhütender Mittel. An nächster Stelle folgen die Länder Asiens, während Geburtenregelung in den Ländern Afrikas südlich der Sahara, wo Geburtenraten von 45 je 1000 noch immer vorherrschen, am wenigsten häufig angewandt wird.

Die Mittel zur Finanzierung der Bevölkerungsprogramme, führt der Bericht weiter aus, wurden hauptsächlich von den Entwicklungsländern selbst aufgebracht. Eine Untersuchung über 15 Länder zeigt, daß 67 vH aus deren eigenen Budgets finanziert wurden, der Rest stammt aus Hilfsprogrammen des Auslands. In von UNFPA unterstützten Programmen war der Anteil der nationalen Beiträge noch höher. Zwischen 1979 und 1981 budgetierten Entwicklungsländer für jeden vom UN-Bevölkerungsfonds zur Verfügung gestellten US-Dollar 4,6 Dollar aus eigenen Mitteln.

Der Bericht beleuchtet auch einige der in den kommenden zwei Jahrzehnten zu erwartenden Probleme, die auch an vorderster Stelle

der Tagesordnung für die Konferenz von 1984 stehen werden. Dazu zählen das unkontrollierte Wachstum der Städte in Entwicklungsländern ebenso wie eine bedeutsame Veränderung der Altersstrukturen der Gesamtbevölkerung, bedingt durch den zunehmenden Anteil älterer Menschen. Das bedeutet eine Herausforderung besonders für die Industrieländer; aber auch Staaten wie China — das eine deutliche Verringerung der Fertilität erzielt hat — werden Problemen gegenüberstehen, die um die Jahrtausendwende als Folge steigenden Durchschnittsalters entstehen werden. *Redaktion* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Soziale Menschenrechte: Fortsetzung der Berichterstattung zum UN-Sozialpakt — Kulturelle Rechte — Berichtsprüfung bleibt Regierungsvertretern vorbehalten (33)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1982 S.28f. fort.)

I. Nachdem sich die Prüfung der Staatenberichte zum UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpakt) zunächst etwas schwerfällig angelassen hatte — man mußte sich ja erst über die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens einigen, soweit der Pakt dies nicht schon selbst entschieden hatte —, hat die mit der Prüfung befaßte Arbeitsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) inzwischen offenbar Tritt gefaßt und im April 1982 bereits eine Reihe von Staatenberichten der »dritten Runde«, d. h. zu den Art.13 bis 15 des Paktes, geprüft. Es geht dabei um die im Pakt anerkannten kulturellen Rechte: das Recht auf Bildung, auf Teilhabe am kulturellen Leben und an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschrittes sowie das Urheberrecht.

Der vom ECOSOC gebildeten Arbeitsgruppe, der auch die Bundesrepublik Deutschland angehört, lagen 15 Staatenberichte zu den genannten Artikeln vor. Der britische Bericht ging so spät ein, daß eine 6-Wochen-Frist zum Umlauf vor der Tagung der Arbeitsgruppe nicht mehr gewahrt werden konnte; er wird daher auf der nächsten Tagung behandelt werden. Zurückgestellt wurden auch die an sich rechtzeitig eingegangenen Berichte der DDR, Guyanas und Libyens.

Die von den Vereinten Nationen gesetzte Frist zur Einreichung der Berichte wurde allerdings auch diesmal nur von den wenigsten Staaten gewahrt, was zu einem milden Hinweis an die Vertragsstaaten im Bericht der Arbeitsgruppe führte: zum 1. September 1981 lagen lediglich die Berichte der Sowjetunion (28.4.1981), Schwedens (16.7.1981), Bjelorußlands (21.8.1981), der Ukraine (21.8.1981) und Guyanas vor (31.8.1981). Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland, der eine Mitwirkung der Bundesländer erforderte, ging erst am 2. Februar 1982 ein, der der DDR am 15. Dezember 1981. Da im Februar 1982 bereits 71 Staaten den Pakt ratifiziert hatten, bestehen bei der Berichterstattung noch erhebliche Rückstände. Das führt dazu, daß die Arbeitsgruppe sich bisher nicht jeweils einer »Runde« der Berichte widmen kann: neben zwölf Berichten zu den Art.13 bis 15 wurden diesmal auch je fünf Berichte zu den Art.6 bis 9 und zu den Art.10 bis 12 des Paktes behandelt.

Die 16 ersten Berichte zu den Art.13 bis 15 waren von sehr verschiedener Länge: sie variierten zwischen 7 (Schweden) und 117 Seiten